

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal, Jürgen Pastewsky und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wie weit sind Niedersachsens Bauämter digitalisiert?

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal, Jürgen Pastewsky und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 16.04.2023 - Drs. 19/1164
an die Staatskanzlei übersandt am 17.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 22.05.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Anfang des Jahres 2022 bestimmt die Niedersächsische Bauordnung, dass Bauanträge und Baugenehmigungen digital abgewickelt werden sollen. Diese Änderung war ein wichtiger Meilenstein zur Digitalisierung, der zu übersichtlichen und nutzerfreundlichen Prozessen mit deutlichen Zeit- und Ressourcenersparnissen führen soll. Die Implementierung einer geeigneten Softwareanwendung liegt in der Verantwortung der Kreise und Städte. Vor dem Hintergrund, dass Baurecht Landesrecht ist, wird gelegentlich bemängelt, dass die Behörden hier unterschiedliche Lösungen entwerfen lassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Gesetz vom 10. November 2021 hat der Landtag eine Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) beschlossen, die auch Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Bauanträgen beinhaltet und damit der Digitalisierung in Niedersachsen einen Schub verlieh. In einer zentralen Regelung wurden in § 3 a NBauO die Anforderungen für die elektronische Kommunikation der Antragstellerinnen und Antragsteller mit den unteren Bauaufsichtsbehörden festgelegt. Genannt werden dort die zehn wichtigsten Verwaltungsleistungen, die grundsätzlich elektronisch beantragt, mitgeteilt oder angezeigt werden müssen. Von dieser Pflicht zur elektronischen Übermittlung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Regelungen in der NBauO verzichten grundsätzlich auf ein Schriftformerfordernis. Die erforderliche Sicherheit für die elektronische Übermittlung von Dateien hinsichtlich der Authentisierung und der Authentifizierung der verantwortlichen Personen wird über die obligatorische Verwendung des im Onlinezugangsgesetzes (OZG) aufgeführten Nutzerkontos sowie über die von der EU normierten qualifizierten elektronischen Signaturen gewährleistet. Mit diesen gesetzlichen Regelungen hat die NBauO bundesweit Vorbildfunktion übernommen.

Damit sich alle Beteiligten auf die neue Rechtslage einstellen können, sieht die NBauO eine Übergangsfrist bis Ende 2023 vor, wodurch die unteren Bauaufsichtsbehörden in Abhängigkeit von der Fertigstellung ihrer Software die elektronische Übermittlung auf spätestens den 01.01.2024 festlegen dürfen. Das jeweilige Datum ist von der unteren Bauaufsichtsbehörde bekannt zu machen. Auch die Personen, die Anträge stellen oder die Mitteilungen und Anzeigen machen, dürfen bis zum 31.12.2023 die Übermittlungsart wählen.

In Übereinstimmung mit dem OZG und dem Niedersächsischen Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) werden in der NBauO Vorgaben lediglich für die elektronische Übermittlung von Anträgen, Mitteilungen und Anzeigen gemacht. Vom Bauordnungsrecht werden hingegen keine Vorgaben zu den internen Prozessen in den unteren Bauaufsichtsbehörden gemacht, also

nicht, wie Vorgänge zu bearbeiten sind oder wie die Verarbeitung von Daten mit Software (sogenannte Fachanwendungen) sowie die Speicherung in einem E-Akten-System zu erfolgen hat.

Da sich die Anfrage auf die seit 01.01.2022 geltenden neuen Regelungen in der Niedersächsischen Bauordnung bezieht, wird bei der Beantwortung der Fragen auf die in dem Gesetz enthaltenen Vorgaben abgestellt. Hierzu hat die oberste Bauaufsichtsbehörde bei den unteren Bauaufsichtsbehörden eine Anfrage durchgeführt und von 103 Bauaufsichtsbehörden 73 Rückmeldungen erhalten.

1. Wie viele Bauämter wickeln Bauanträge bereits digital ab?

Von den 73 Rückmeldungen haben 28 Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt, dass sie eine elektronische Bauantragstellung ermöglichen. Die interne digitale Bearbeitung von Bauanträgen innerhalb der unteren Bauaufsichtsbehörde wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde als selbstverständlich angesehen und war vor dem oben genannten Hintergrund nicht Gegenstand der Abfrage.

2. Welche Softwarelösungen werden in Niedersachsen in den Bauämtern genutzt?

Bei den Rückmeldungen der unteren Bauaufsichtsbehörden in Niedersachsen wurden folgende Softwarelösungen für die Antragstellung, die Vorgangsbearbeitung, den Vorgangsraum und zum Signieren genannt (in alphabetischer Reihenfolge):

cit intelliForm; Conject; Data Boreum und Data Deneb (Governikus); Digitale Baugenehmigung (Efa-MV, brain-SCC GmbH); Elan (Prosoz); Elan-Comfort (Prosoz); Form-Solutions-Antragsmanagement; GekoS Bau / GekoS Online; Govmanager; ITeBau (Itebo); ITEBO (Itebo); Kolibri; MPS InPro; MSAm online; NAVO (FJD); NOLIS; OK.Bau; OpenRathaus/OK.Bau; ProBAUG (Prosoz); SEVA (CABS).

3. Welche Entwicklungskosten sind den Bauämtern im Rahmen der Digitalisierung entstanden?

Die Antworten der unteren Bauaufsichtsbehörden auf diese Frage variieren und werden mit Beträgen von „derzeit 0 Euro“ bei noch laufenden Verhandlungen bis zu „ca. 500 000 Euro“ angegeben.

4. Wie hoch sind die laufenden Kosten für die Bauämter?

Die Antworten der unteren Bauaufsichtsbehörden auf diese Frage variieren zwischen „ca. 80 Euro/Monat“ bis zu knapp „48 000 Euro/Monat“.

5. Welche Kosten würde eine landesweit einheitliche Lösung verursachen?

Für Bauanträge stellt Mecklenburg-Vorpommern (MV) allen Ländern einen Onlinedienst nach dem Einer-für-Alle-Prinzip (Efa-Prinzip) zur Verfügung. Das Kostenmodell aus Mecklenburg-Vorpommern für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Onlinedienstes „Digitaler Bauantrag“ setzt sich aus einem festen Betrag pro Land, einem Anteil an länderübergreifenden Kosten pro Land sowie Kosten pro Mandanten (pro unterer Bauaufsichtsbehörde) zusammen. Bekannt ist derzeit der Betrag pro Land in Höhe von 208 250 Euro/Jahr (247 817,50 Euro/Jahr brutto). Die beiden anderen Kostenbestandteile sind von der Anzahl der nachnutzenden unteren Bauaufsichtsbehörden in Niedersachsen und in den anderen nachnutzenden Ländern abhängig. Diese Zahlen stehen abschließend noch nicht fest. Für 2023 kalkuliert das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Basis von zehn nachnutzenden Ländern und insgesamt 151 unteren Bauaufsichtsbehörden (davon zehn aus Niedersachsen) mit Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Onlinedienstes durch MV von maximal ca. 300 000 Euro.

Hinzu kommen Kosten, die bei der GovConnect GmbH (Kommunalvertreter) für Vertragsmanagement, gegebenenfalls Support und weitere Aufwände entstehen. Die Höhe dieser Kosten beim Einsatz einer landesweit einheitlichen Lösung ist bisher nicht bekannt.

Die Summe der Kosten, die in den unteren Bauaufsichtsbehörden beim Einsatz einer landesweit einheitlichen Lösung (gegebenenfalls im Unterschied zu einem Betrieb unterschiedlicher Lösungen) entstehen, sind ebenfalls nicht bekannt.

6. Wie steht die Landesregierung dazu, Lösungen für alle Bauämter verbindlich vorzuschreiben, Software-Verträge dafür auf Landesebene zu schließen und die Kosten anteilig auf die Bauämter umzulegen?

In der Landesregierung gibt es derzeit keine Überlegungen, den unteren Bauaufsichtsbehörden verbindlich Lösungen vorzuschreiben.

7. Welche Überlegungen gibt es in der Landesverwaltung, die Baubehörden hier zu unterstützen?

Das Land Niedersachsen hat die unteren Bauaufsichtsbehörden bereits intensiv bei der Etablierung von elektronischen Antragsverfahren unterstützt und wird dies auch weiterhin tun.

Im Jahr 2019 hatte die oberste Bauaufsichtsbehörde Workshops in Braunschweig, Oldenburg, Lüneburg und Hannover für die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Einführung der digitalen Bauantragsverfahren durchgeführt. Darauf aufbauend hat die oberste Bauaufsichtsbehörde in mehreren Dienstbesprechungen sowie in FAQs den unteren Bauaufsichtsbehörden Hilfestellungen gegeben. Zudem ist der direkte Austausch der obersten Bauaufsichtsbehörde im Wege der Fachaufsicht mit den unteren Bauaufsichtsbehörden auch im Bereich der Digitalisierung von sehr hoher Bedeutung.

Im Jahr 2023 wurde jede der 103 niedersächsischen unteren Bauaufsichtsbehörden vom Land Niedersachsen mit einer pauschalierten einmaligen finanziellen Unterstützung in Höhe von 10 000 Euro unterstützt. Dieser Betrag wurde gemäß § 4 S. 1 Nr. 2 DigitAusbSVG als Initialfinanzierung zweckgebunden für die Beschaffung von Hardware und Software im Zusammenhang der Einrichtung der „digitalen Bauakte“ geleistet (Investitionsfördermaßnahme).

Darüber hinaus werden die Kosten für die Nachnutzung (u. a. den Betrieb) von zentral entwickelten EfA-Onlinediensten für Kommunen vom Land in Form einer Anschubfinanzierung in den Jahren 2023 und 2024 übernommen (vgl. Antwort zu Frage 5). Dafür wurden mit dem Beschluss zum 2. Nachtragshaushalt 2023 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung Niedersachsen“ (DVN) wird außerdem das Projekt P15 durchgeführt, das modellhaft Onlinedienste in Kommunen implementiert. Die Partnerin dafür ist die kommunale IT-Dienstleisterin GovConnect GmbH. Dort ist auch der EfA-Onlinedienst Bauvorhaben inkludiert. Das Land hat dort aktuell die Anpassung des EfA-Onlinedienstes an das Landesrecht, den Aufbau und Betrieb des Landesmandanten in 2023 sowie den Betrieb in derzeit zehn Pilotkommunen beauftragt.